

## **Unterstützungsvertrag**

### **Mobile Wohnbegleitung**

#### **Präambel**

Die Lebenshilfe Salzburg gGmbH ist eine nach dem Salzburger Teilhabegesetz anerkannte Einrichtung der Hilfe zur Teilhabe. Ihre Dienstleistungen werden grundsätzlich vom Land Salzburg als Kostenträger finanziert. Im Falle gravierender Änderungen der Finanzierungsstruktur durch das Land Salzburg ist die Lebenshilfe Salzburg gGmbH berechtigt, Anpassungen in diesem Vertrag zu fordern.

Die Lebenshilfe Salzburg gGmbH verfolgt einen ganzheitlichen Begleitansatz. Die tragenden Elemente der Begleitung und Unterstützung sind

- die gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Beeinträchtigung an einer barrierefreien Gesellschaft (Inklusion)
- die Entwicklung und Wahrung von Individualität und Selbstbestimmung
- eine möglichst selbstständige Lebensführung

Unabhängig davon, ob diesen Vertrag der/die Bewohner\*in selbst oder ein/e gerichtliche/r Erwachsenen-Vertreter\*in in deren/seiner Vertretung abschließt, ist der/die Bewohner\*in bei der Besprechung der Vertragsinhalte nach dessen Möglichkeit zu beteiligen. In allen ihn unmittelbar betreffenden und persönlichen Belangen ist der/die Bewohner\*in nach Möglichkeit zu hören. der/die Bewohner\*in hat das Recht, jederzeit eine Vertrauensperson namhaft zu machen, die auf ihren/seinen Wunsch in allen wichtigen zivilrechtlichen Angelegenheiten verständigt wird (s. Anlage dieses Wohnvertrages). Die Vertragspartner\*innen verpflichten sich zur Information und Kooperation in allen wichtigen Angelegenheiten.

*(Dieser Vertrag unterliegt keiner Gebührenpflicht nach § 33 TP 5 des Gerichtsgebührengesetzes BGBl267/1957 in der jeweils geltenden Fassung.)*

## **Inhalt**

§ 1	Vertragspartner*innen .....	3
§ 2	Gegenstand des Vertrags.....	4
§ 3	Voraussetzungen für die Nutzung der „Mobilen Wohnbegleitung“ .....	4
§ 4	Leistungen der Begleitung und Unterstützung .....	4
§ 5	Grenzen der Begleitleistungen .....	6
§ 6	Entgelt- und Verrechnungsbestimmungen.....	7
§ 7	Rechte und Pflichten der Bewohner*in des Bewohners .....	7
§ 8	Haftung und Schadenersatz .....	8
§ 9	Verschwiegenheitspflicht.....	8
§ 10	Vorübergehende Abwesenheit der Bewohnerin/ des Bewohners .....	8
§ 11	Vertragsdauer und –beendigung .....	9
§ 12	Schlussbestimmungen .....	10
§ 13	Unterschriften.....	10
	Anlagen des Unterstützungsvertrags .....	11

## § 1 Vertragspartner\*innen

### Zwischen

Frau/Herrn Vorname Familienname (im Folgenden kurz Bewohner\*in genannt)

geb. am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

**derzeitiger Hauptwohnsitz in:**

PLZ/Ort:

Straße:

**vertreten durch:**

Frau/Herrn:

PLZ/Ort:

Straße:

Telefon:

Mobil:

E-Mail:

- gewählte Erwachsenenvertretung, ausgewiesen durch Urkunde (siehe Anlage)
- gesetzliche Erwachsenenvertretung, ausgewiesen durch Urkunde (siehe Anlage)
- gerichtliche Erwachsenenvertretung, ausgewiesen durch Urkunde (siehe Anlage)

**Angehörige:**

Frau/Herr:

PLZ/Ort:

Straße:

Telefon:

Mobil:

E-Mail:

- gewählte Erwachsenenvertretung, ausgewiesen durch Urkunde (siehe Anlage)
- gesetzliche Erwachsenenvertretung, ausgewiesen durch Urkunde (siehe Anlage)
- gerichtliche Erwachsenenvertretung, ausgewiesen durch Urkunde (siehe Anlage)

**und der**

**Lebenshilfe Salzburg gGmbH**

Nonntaler Hauptstraße 55

A-5020 Salzburg

vertreten durch den Geschäftsführer Dir. Guido Güntert,

dieser vertreten durch

\_\_\_\_\_, Leitung der Einrichtung \_\_\_\_\_

(im Folgenden kurz Einrichtung genannt)

wird nachstehender Vertrag geschlossen.

## **§ 2 Gegenstand des Vertrags**

- 2.1. Dieser Vertrag regelt die wechselseitigen Rechte und Pflichten zwischen den Vertragspartner\*innen im Zusammenhang mit der Leistung **Mobile Wohnbegleitung**.
- 2.2. Alle zwischen der Einrichtung und dem/der Bewohner\*in derzeit bestehenden Vereinbarungen werden durch Abschluss dieses Vertrages aufgehoben und entfalten keine Rechtswirkungen mehr. Festgehalten wird, dass der/die Bewohner\*in und ggf. dessen/deren Vertreter\*in ausdrücklich auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden.
- 2.3. Ein Wechsel in der Leistungsart ist nur möglich, wenn die/der Bewohner\*in einen entsprechenden Antrag an die zuständige Behörde gestellt hat und dieser Antrag bescheidmässig genehmigt wurde.

## **§ 3 Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Leistungen im Rahmen der „Mobilen Wohnbegleitung“**

- 3.1. Die/der Bewohner\*in, ihre/seine Vertretung und ggf. eine Vertrauensperson nehmen an einem Gespräch mit der Einrichtungsleitung teil und erhalten umfassende Informationen über die Rahmenbedingungen für Begleitung, Pflegeassistenz und sonstige Leistungen.
- 3.2. Sämtliche Befunde, Gutachten und Informationen, welche zur Erbringung der Leistungen nach diesem Vertrag relevant sind oder sein könnten, werden der Einrichtung zur Verfügung gestellt.
- 3.3. Eine schriftliche Kostenzusage der zuständigen Behörde mit der Zuerkennung jener Leistungen nach dem Salzburger Teilhabegesetz, welche nach diesem Vertrag erbracht werden sollen (Mobile Wohnbegleitung), liegt vor.

## **§ 4 Leistungen im Rahmen der Mobilen Wohnbegleitung**

- 4.1. Die Einrichtung erbringt ihre Begleit- und Assistenzleistungen unter Berücksichtigung des individuellen Bescheids des/der Bewohner(s)\*in und der darin genannten Leistungen nach dem Salzburger Teilhabegesetz.
- 4.2. Die Einrichtung erbringt grundsätzlich nur solche Leistungen, die der Kostenträger vollkostendeckend finanziert. Daher hängt der Umfang des Leistungsangebotes grundsätzlich von der Finanzierungsentscheidung gemäß den Tagsatzverhandlungen mit dem Land Salzburg ab.
- 4.3. Das zur Verfügung gestellte Stundenausmaß der Begleitung wird seitens der Behörde im Rahmen des behördlichen Verfahrens unter Zugrundelegung einer fachlichen Stellungnahme der Einrichtung festgelegt und halbjährlich bis jährlich in der Teamberatung für das nächste Jahr angepasst.
- 4.4. Die wesentlichen **Grundsätze der Mobilen Wohnbegleitung** sind:

- **Selbstbestimmt leben:** Die/der Bewohner\*in trifft Entscheidungen, die ihre/seine Person betreffen, selbst. Dies betrifft sowohl alltägliche Entscheidungen als auch Entscheidungen über den Lebensstil und den persönlichen Lebensplan.
- **Inklusion und Partizipation:** Menschen mit Beeinträchtigung sollen Gleichberechtigung und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben erfahren. Die/der Bewohner\*in erhält (im Rahmen der personellen Möglichkeiten) die notwendige Unterstützung für eine aktive Teilnahme am gesellschaftlichen Leben.
- **Selbstständigkeit:** Die/der Bewohner\*in wird in ihrer/seiner Selbstständigkeit und Eigenverantwortung gestärkt und unterstützt, um ihren/seinen persönlichen Handlungsspielraum zu erweitern.
- **Mitgestaltung der Dienstleistung:** Die Leistungserbringung wird durch die/den Bewohner\*in mitgestaltet (z.B. Mitbestimmung der Art und zeitliche Lage der Begleitleistung).

4.5. Es werden **keine Unterkunfts- und Verpflegungsleistungen** von Seiten der Einrichtung erbracht. Die Leistungen im Rahmen der Mobilen Wohnbegleitung werden in der von der/des Bewohner(s)\*in selbst (oder von Dritten) angemieteten Wohnung (oder außerhalb) erbracht.

4.6. **Rahmenbedingungen und Leistungen der Mobilen Wohnbegleitung:**

- **Zeiten der Begleitung**
  - Das zeitliche Ausmaß der Mobilen Wohnbegleitung beträgt maximal 10 Stunden pro Woche und kann je nach Bedarf von Montag bis Sonntag abgerufen werden. Sie wird üblicherweise an Arbeitstagen in der Zeit von 16.00 bis 22.00 Uhr bzw. freitags von 15.00 bis 22.00 Uhr sowie an Sams-, Sonn- und Feiertagen von 6.00 bis 22.00 Uhr erbracht.
  - Es besteht kein Nachtdienst bzw. Nachtbereitschaftsdienst.
  - Die gewünschten Zeiten der Begleitung sind der Einrichtung aus arbeitsrechtlichen Gründen mindestens 4 Wochen im Voraus bekanntzugeben.
- **Die agogische und assistierende Begleitung, die Assistenz bei der Pflege, die Förderung von Kompetenzen und Fertigkeiten**, sowie das eventuell notwendige stellvertretende Handeln der Mitarbeiter\*innen der Einrichtung, umfassen folgende Bereiche:

**Körperpflege:** bei Bedarf Unterstützung bei der Organisation der täglichen Routine zum Beispiel Begleitung zum Friseur, Fußpflege, etc.

**Kleidung:** Unterstützung beim Kauf, bei der Wäsche und Auswahl der Kleidung

**Ernährung:** Notwendige Begleitung beim Lebensmitteleinkauf, Unterstützung bei der Zubereitung von Mahlzeiten

**Haushalt:** Unterstützung bei der Führung des Haushaltes, bei Wäsche- und Reinigungstätigkeiten, bei der Mülltrennung und -entsorgung

- Gesundheit:** Erste Hilfe, Begleitung zu Arztbesuchen, Verwahrung von ärztlich verordneten Medikamenten, Unterstützung bei der Beschaffung und Instandhaltung von Hilfsmitteln
- Alltag:** Gestaltung des Tages-, Wochen- und Jahresablaufs, Unterstützung beim Aufbau und bei der Gestaltung von sozialen Beziehungen, Unterstützung bei der Mobilität und der Orientierung, Begleitung zur Ausübung des Wahlrechtes, Begleitung bei Behördengängen, Hilfe bei der Bewältigung von Krisen
- Freizeit:** Unterstützung bei der Freizeitgestaltung, notwendige Begleitung bei der Teilnahme am gesellschaftlichen Leben, Durchführung gemeinsamer Freizeitaktivitäten
- Geld:** Unterstützung beim Umgang mit Geld und in finanziellen Angelegenheiten

- Weiters erhält die/der Bewohner\*in Unterstützung bei
  - der persönlichen Lebensplanung, Lebensführung und Lebensgestaltung inklusive sexualagogischer Begleitung falls gewünscht
  - der Entwicklung der Fähigkeit, eigene Wünsche und Bedürfnisse zu erkennen und zum Ausdruck zu bringen
  - der altersgemäßen Entwicklung bzw. Erhaltung von Fähigkeiten und Kompetenzen
  - bei der Erweiterung bzw. Erhaltung des persönlichen Handlungsspielraumes

4.7. Sofern Urlaubsaktionen und/oder Aktivitäten mit Übernachtung von einer anderen Einrichtung der Lebenshilfe Salzburg gGmbH durchgeführt werden, gilt folgendes:

- Die/der Bewohner\*in hat die Möglichkeit, sich einer Gruppen-Urlabsaktion anzuschließen
- Die/der Bewohner\*in übernimmt alle für sie/ihn anfallenden Kosten für Transport, Vollpension, Reiseunfallversicherung, ggf. Kosten für zusätzliches Personal und für ein angemessenes Taschengeld.
- Bezüglich der Stundenabrechnung wird im Einzelfall eine gesonderte Regelung getroffen.

## **§ 5 Grenzen der Leistungserbringung im Rahmen der Mobilen Wohnbegleitung**

Aufgrund des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes (GuKG) und des Ärztegesetzes sind bei pflegerischen Leistungen rechtliche Grenzen gesetzt. Von nicht dafür ausgebildeten Mitarbeiter\*innen der Lebenshilfe Salzburg gGmbH werden daher keine pflegerischen Leistungen, die ausschließlich eine Ärztin/ein Arzt oder diplomiertes Pflegepersonal durchführen darf, erbracht.

## **§ 6 Entgelt- und Verrechnungsbestimmungen**

- 6.1. Die Lebenshilfe Salzburg gGmbH verrechnet für die Leistungen einen mit dem Land Salzburg verhandelten Tagsatz.
- 6.2. Die Verrechnung erfolgt monatlich mit der für die/den Bewohner\*in zuständigen Behörde.
- 6.3. Die Höhe des Tagsatzes wird auf der Grundlage des Vertrags zwischen der Lebenshilfe Salzburg gGmbH und dem Land Salzburg verhandelt und jährlich angepasst (s. auch 4.2.).
- 6.4. Eine Barablösung von in diesem Vertrag genannten Leistungen ist ausgeschlossen.

## **§ 7 Rechte und Pflichten des/der Bewohners\*in**

7.1. Die Einrichtung sorgt in ihrem Wirkungsbereich dafür, dass die Rechte des/der Bewohners/in gewahrt werden. Dazu gehören:

- Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit, auf anständige Begegnung, auf Wahrung der Menschenwürde, auf Selbstbestimmung sowie auf Wahrung der Privat- und Intimsphäre
- Recht auf Wahrung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses
- Wahrung der bürgerlichen und verfassungsgemäßen Rechte, insbesondere auch Wahrung der politischen und religiösen Selbstbestimmung, auf freie Meinungsäußerung und auf freie Versammlung und auf die Bildung von Vereinigungen, insbesondere zur Durchsetzung der Interessen der/des Bewohner(s)\*in
- Recht auf verständliche Information
- Recht auf Beschwerde (z.B. bei den Mitarbeiter\*innen, der Regionalleitung, der Ombudsstelle der Lebenshilfe Salzburg) und auf Behandlung derselben
- Recht auf Gleichbehandlung ungeachtet des Geschlechts, der Abstammung und der (ethnischen) Herkunft, der Sprache, der politischen Überzeugung und des religiösen Bekenntnisses
- Recht auf Einsicht in die Dokumentation

7.2. Der/die Bewohner\*in hat ihre/seine vertraglichen Pflichten zu erfüllen, diese sind insbesondere:

- Der/die Bewohner\*in hat auf die berechtigten Interessen der ggf. anderen Bewohner\*in Rücksicht zu nehmen.
- Die Wohnung des/der Bewohners/in muss derart gestaltet sein, dass es den Mitarbeiter\*innen möglich ist, ohne Gefahr für Leib und Leben die Begleitleistung zur vereinbarten Zeit am vereinbarten Ort zu erbringen.
- Bei befristeten Bescheiden hat der/die Bewohner\*in bzw. ihre/seine Vertretung dafür Sorge zu tragen, dass Anträge auf Verlängerung von Bescheiden rechtzeitig bei der Behörde eingereicht werden. Bei nicht erfolgter oder verspäteter Einreichung von Anträgen zur Verlängerung von

Bescheiden haftet der/die Bewohner\*in für die dadurch entstehenden Schäden (insbesondere anfallende Kosten, die nicht vom zuständigen Kostenträger gedeckt werden).

## **§ 8 Haftung und Schadenersatz**

8.1. Die/der Bewohner\*in haftet für Schäden des Eigentums von Mitarbeiter\*innen der Lebenshilfe Salzburg gGmbH (Verlust, Beschädigung oder Zerstörung), jeweils aus ihrem/seinem eigenen bzw. dem Verschulden der ihm/ihr zuzurechnenden Personen (insbesondere Besucher\*innen, Vertreter\*innen, Gehilf\*innen, Handwerker\*innen, Lieferant\*innen).

8.2. Die Lebenshilfe Salzburg gGmbH empfiehlt den Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung.

8.3. Schäden, die am Eigentum des/der Bewohners\*in durch die Mitarbeiter\*innen der Lebenshilfe Salzburg gGmbH schuldhaft verursacht werden, sind zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses im Rahmen der Betriebshaftpflichtversicherung der Lebenshilfe Salzburg gGmbH gedeckt.

## **§ 9 Verschwiegenheitspflicht**

9.1. Die Einrichtung verpflichtet sich zur Verschwiegenheit über sämtliche personenbezogene Daten gegenüber Dritten; dies über die Dauer dieses Vertragsverhältnisses hinaus.

9.2. Die/der Bewohner\*in erklärt sich einverstanden, dass die Einrichtung personenbezogene Daten erhebt, verarbeitet und weitergibt, soweit

- Informationspflichten im Zusammenhang mit der Leistungserbringung gegenüber dem Land Salzburg bestehen (z.B. jährliche Verlaufsberichte, Vorfallberichte)
- dies im Zusammenhang mit der Aufnahme und Betreuung des/der Bewohners\*in in einer Kranken-, Pflege- oder Betreuungseinrichtung erforderlich ist
- dies für die Antragstellung an Behörden erforderlich ist, um soziale Unterstützung für die/den Bewohner\*in zu erlangen
- polizeiliche oder gerichtliche Aussagepflichten bestehen.

9.3. Von der Einrichtung aufgenommene Fotos, Videos, Berichte und andere Daten dürfen ohne Einverständnis der/des Bewohner(s)\*in nicht veröffentlicht werden.

## **§ 10 Vorübergehende Abwesenheit der Bewohnerin/ des Bewohners**

10.1. Ansprüche auf die Erbringung der in diesem Vertrag genannten Leistungen bestehen nur bei Anwesenheit der/des Bewohner(s)\*in.

10.2. Geplante Abwesenheiten sind zur Personaleinsatzplanung mindestens vier Wochen im Voraus mitzuteilen. Unvorhersehbare Abwesenheiten aus dringenden Gründen sind möglich.



10.3. Ist die/der Bewohner\*in zur vereinbarten Zeit der Leistungserbringung ohne vorherige Ankündigung und ohne triftigen Grund nicht am vereinbarten Ort anwesend, gelten die vereinbarten Stunden als geleistet.

10.4. Eine Mitnahme von nicht geleisteten Stunden in darauffolgende Monate aufgrund von Abwesenheit des/der Klienten\*in (z.B. Urlaub) ist aufgrund der Abrechnungsmodalitäten (dzt. maximale Anrechenbarkeit 43,3 h pro Monat) mit dem Land Salzburg nicht möglich.

## **§ 11 Vertragsdauer und -beendigung**

### 11.1. Vertragsdauer

- Der Vertrag beginnt am \_\_\_\_\_ und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- Der Vertrag beginnt am \_\_\_\_\_ und endet am \_\_\_\_\_, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

### 11.2. Kündigung durch den/die Bewohner\*in

Die/der Bewohner\*in kann den Vertrag jederzeit unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Monatsletzten kündigen.

Weiters kann der/die Bewohner\*in den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist sofort auflösen, wenn ihm/ihr die Fortsetzung des Vertrags bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist.

### 11.3. Kündigung durch die Einrichtung

Die Einrichtung kann den Vertrag nur schriftlich unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Monatsletzten kündigen.

Im Falle der Gefährdung von Leib und Leben der Mitarbeiter\*innen oder ggf. anderer Mitbewohner\*innen oder Dritter durch die/den Bewohner\*in ist die Einrichtung nach Ergreifung aller zumutbaren sonstigen Maßnahmen (Verständigung von Polizei und Amtsarzt) berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen.

11.4. Im Fall der Kündigung durch die Einrichtung sind unverzüglich der/ die Bewohner\*in und/oder deren/dessen Vertretung und Vertrauensperson sowie die zuständige Behörde zu verständigen.

11.5. Festgehalten wird, dass die Vertragspartner\*innen den Vertrag jederzeit einvernehmlich ohne Angabe von Gründen auflösen können. Ist eine einvernehmliche Auflösung beabsichtigt, so wird die Vertrauensperson nach Tunlichkeit ehestmöglich informiert. Ebenso wird die Vertrauensperson von der erfolgten einvernehmlichen Auflösung verständigt.

11.6. Der Vertrag wird durch den Tod der/des Bewohner(s)\*in aufgehoben.

## § 12 Schlussbestimmungen

12.1. Dieser Vertrag regelt die wechselseitigen Rechte und Pflichten zwischen Einrichtung und Bewohner\*in abschließend. Mündliche Nebenabreden welcher Art auch immer bestehen zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrags nicht. Vertragsänderungen oder Vertragsergänzungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform, so auch das Abgehen vom Schriftformerfordernis.

12.2. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrags hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame oder durchführbare Bestimmung als vereinbart, die der mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für die ergänzende Vertragsauslegung.

12.3. Dieser Vertrag unterliegt ausschließlich österreichischem Recht. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag ist das sachlich zuständige Gericht in dem Gerichtsprengel, in dem sich der gewöhnliche Aufenthaltsort der/des Bewohner(s)\*in befindet.

12.4. Die Urschrift dieses Vertrags verbleibt bei der Lebenshilfe Salzburg gGmbH. Die/der Bewohner\*in, deren/dessen Vertretung und Vertrauensperson erhalten eine Abschrift, deren Erhalt sie hiermit bestätigen.

12.5. Sollte der Abschluss dieses Vertrags einer pflegschaftsgerichtlichen Genehmigung bedürfen, wird dieser Vertrag erst mit Erteilung dieser Genehmigung rechtswirksam. Allfällige Kosten übernimmt die/der Bewohner\*in.

## § 13 Unterschriften

\_\_\_\_\_, am \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Die/der Bewohner\*in)

\_\_\_\_\_  
(Vertreter\*in der/des Bewohner(s)\*in)

- gewählte Erwachsenenvertretung
- gesetzliche Erwachsenenvertretung
- gerichtliche Erwachsenenvertretung

\_\_\_\_\_  
(Angehörige)

Für die Lebenshilfe Salzburg gGmbH

### (Leitung)

Je eine Ausfertigung des Unterstützungsvertrags ergeht an

- die/den Bewohner\*in
- die Vertrauensperson
- Angehörige
- die Lebenshilfe Salzburg gGmbH
- den/die Vertreter\*in der/des Bewohner(s)\*in

## **Anlagen des Unterstützungsvertrags**

- Ggf. Kopie der Urkunde der Erwachsenenvertretung (Anlage 1)
- Vereinbarung bezüglich Zutritt zur Wohnung (Anlage 2)
- Namhaftmachung der Vertrauensperson (Anlage 3)
- Regelungen zur Gesundheitsvorsorge: Medikamenten- und Hilfsmittelverwaltung, Benennung der Haus- und Fachärzt\*innen, Betreuung im Krankheitsfall (Anlage 4)

MUSTER

**Anlage 2 des Unterstützungsvertrags**

**Vereinbarung „Zutritt zur Wohnung“**

- Der/Die Mitarbeiter\*in der Lebenshilfe hat einen Schlüssel (s. unten). Sollte der/die Bewohner\*in zur vereinbarten Betreuungszeit die Tür nicht öffnen und eine Kontaktaufnahme mit ihm/ihr (insbesondere telefonisch) nicht möglich sein, ist der/die Mitarbeiter\*in berechtigt, die Wohnung zu betreten.
  
  - Der/Die Mitarbeiter\*in der Lebenshilfe hat keinen Schlüssel. Für den Fall, dass der/die Bewohner\*in zur vereinbarten Betreuungszeit die Tür nicht öffnet und eine Kontaktaufnahme mit ihm/ihr (insbesondere telefonisch) nicht möglich sein, wird folgendes vereinbart:
- 
- 

(z.B. Schlüssel ist bei Hausmeister/Hausverwaltung hinterlegt; Schlüsseldienst, Polizei)

Folgende Schlüssel wurden den Mitarbeiter\*innen der Lebenshilfe ausgehändigt:

- Wohnungsschlüssel       Hausschlüssel       Briefkastenschlüssel
- sonstige: \_\_\_\_\_

***Diese Vereinbarung kann jederzeit und ohne Begründung von dem/der Bewohner\*in widerrufen werden!***

\_\_\_\_\_ (Ort), am \_\_\_\_\_ (Datum)

\_\_\_\_\_  
(Bewohner\*in)

\_\_\_\_\_  
für die Lebenshilfe Salzburg (Name)

\_\_\_\_\_  
(ggf. Vertreter\*in/Angehörige)

\_\_\_\_\_  
für die Lebenshilfe Salzburg (Unterschrift)

**Rückgabe der Schlüssel:**

Folgende Schlüssel wurden von MA der Lebenshilfe an den/die Bewohner\*in zurückgegeben:

- Wohnungsschlüssel       Hausschlüssel       Briefkastenschlüssel
- sonstige: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ (Ort), am \_\_\_\_\_ (Datum)

\_\_\_\_\_  
(Bewohner\*in)

\_\_\_\_\_  
für die Lebenshilfe Salzburg (Name)

\_\_\_\_\_  
(ggf. Vertreter\*in des/der Bewohners\*in/  
Angehörige)

\_\_\_\_\_  
für die Lebenshilfe Salzburg (Unterschrift)

**Anlage 3 des Unterstützungsvertrags      Namhaftmachung einer Vertrauensperson**

Der/die Bewohner\*in macht bei Vertragsabschluss

Vorname: \_\_\_\_\_

Familiename: \_\_\_\_\_

geb. am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

**wohnhaft in:**

PLZ/Ort: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

Mobil: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

als Vertrauensperson namhaft. Die Vertrauensperson soll die Kommunikation mit der Einrichtung fördern und kann sich in allen Angelegenheiten das Vertragsverhältnis betreffend an die Einrichtungsleitung wenden. Es steht dem/der Bewohner\*in frei, jederzeit eine andere Vertrauensperson an Stelle der ursprünglichen namhaft zu machen.

Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses wird seitens des/der Bewohners/in keine Vertrauensperson benannt.

\_\_\_\_\_, am \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
**(Bewohner\*in)**

\_\_\_\_\_  
**(ggf. Vertreter\*in/Angehörige der/des Bewohner(s)\*in)**

**Anlage 4 des Unterstützungsvertrags**

**Regelungen zur Gesundheitsvorsorge**

(Medikamenten- und Hilfsmittelverwaltung, Benennung des Hausarztes/der Hausärztin und von Fachärzt\*innen, Betreuung im Krankheitsfall)

Die/Der Bewohner\*in benennt folgende **Ärzt\*innen**:

	Name und Adresse	Terminorganisation übernimmt	Begleitung übernimmt
Hausarzt/- ärztin			
Facharzt/- ärztin			
Zahnarzt/- ärztin			
Augenarzt/- ärztin			

**Medikamente** werden von

der Einrichtung  \_\_\_\_\_ besorgt.

Die Organisation von Bereitstellung, Überprüfung, Wartung und Reparatur individueller und nicht im Eigentum der Einrichtung stehender **Hilfsmittel** übernimmt

die Einrichtung  \_\_\_\_\_

Bei länger als eine Woche anhaltender **Krankheit**, die einen Besuch der Werkstätte/Tagesstruktur unmöglich macht, übernimmt die Betreuung des/der Bewohners\*in

außerhalb der Einrichtung Frau/Herr \_\_\_\_\_

die Lebenshilfe Salzburg gGmbH (in diesem Fall behält sich die Einrichtung vor, die Betreuung in einer Einrichtung mit Tagesstruktur zu leisten).

\_\_\_\_\_, am \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
**(Bewohner\*in)**

\_\_\_\_\_  
**(ggf. Vertreter\*in, Angehörige des/der  
Bewohners/in)**